U

Umweltschutz→ Landeskultur

V

YEB Gebäudewirtschaft (GW)/VEBKommunale Wohnungsverwaltung (KWY) -

volkseigene Betriebe der Wohnungswirtschaft. Sie gehören zu den örtlich geleiteten Betrieben und sind für die Verwaltung, Bewirtschaftung, Vermietung, Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung von volkseigenen und solchen privaten Wohngrundstücken zuständig, die auf Grund von Rechtsvorschriften, Beschlüssen örtlicher Staatsorgane sowie zivilrechtlicher Verein-

barungenverwaltetwerden.

Die VEB GW/VEB KWV unterstehen den Räten der Städte - in Ausnahmefällen den Räten der Stadtbezirke, der Kreise oder der Gemeinden - und werden vom Fachorgan Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft angeleitet. Sie sind als --- Rechtsträger für volkseigene Wohnungen in ihrem territorialen Zuständigkeitsbereich verantwortlich, soweit es sich nicht um Werkswohnungen von VEB, staatlichen Einrichtungen oder sonstigen Dienststellen handelt. Ihre Verantwortung kann sich über die Stadtgrenzen hinaus erstrecken, wenn ihnen im Rahmen eines Gemeinde- oder Zweckverbandes auch Wohnungen umliegender Gemeinden zugeordnet sind. Dadurch wird eine Entlastung der örtlichen Räte und eine qualitative Verbesserung der Bewirtschaftung der Wohnungen in den Gemeinden erreicht. Eine Zuordnung sollte jedoch erst dann von den zuständigen örtlichen Staatsorganen beschlossen werden, wenn alle finanziellen, personellen und materiellen Voraussetzungen geschaffen wurden. Die VEB GW/VEB KWV arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung, was die Pflicht zur strengsten Sparsamkeit, zur Senkung der Kosten und zur Sicherung der Miet- und Pachteinnahmen einschließt. Im Zusammenhang mit den durch die Sozialpolitik des sozialistischen Staates gesicherten niedrigen Mietpreisen - für Neubauwohnungen in den Bezirken der DDR z. B. in Höhe von 0,80 Mark bis 0,90 Mark je m² monatlich - werden die VEB GW/VEB KWV zur Deckung ihrer Kosten aus dem Staatshaushalt bzw. aus dem Haushalt der zuständig gen Volksvertretung planmäßig gestützt.